





**Wichtigste der Lohnbewegung der Gemeindeförder Mitteldeutschlands.**

Während der Mitteldeutsche Arbeiterverband der Kreis und Gemeinden e. V. in den Verhandlungen vor dem Herrn Oberpräsidenten getroffenen Vereinbarung bereits seine Zustimmung gegeben hat, ist von dem am 17. August 1922 eingelangten Verhandlungsprotokoll der Gemeinde-Vertragskommission der Vereinigung der Städte am 1. August ebenfalls angenommen worden.

Dank des erfolgreichen Eingreifens des Herrn Oberpräsidenten und des Kreisamtsratspräsidenten der beteiligten Kreise ist es gelungen, eine Vereinbarung über die Gehälter der in der Kreisverwaltung tätigen Beamten zu treffen und die Gehälter der Gemeindeförder Mitteldeutschlands auf friedlichem Wege zum Abschluss zu führen.

Für die über 21 Jahre alten Gemeindeförder Mitteldeutschlands werden ab 1. August 1922 nachstehende Löhne gezahlt:

I. bis 15. August 1922:		II. III. IV.	
Druckstoffe A	82,50	81,50	80,75
B	81,40	80,40	79,65
C	79,95	78,95	78,20
D	77,60	76,60	75,85
E	75,85	74,85	74,10

Som 16. bis 31. August 1922:		I. II. III. IV.	
Druckstoffe A	84,00	83,00	82,25
B	82,80	81,80	81,05
C	81,35	80,35	79,60
D	79,00	78,00	77,25
E	77,25	76,25	75,50

Su diesen Löhnen tritt ein Zusatzbetrag von 1,00 M sowie eine Kinderbeihilfe von 0,50 M pro Kind.

Die Löhne werden nach dem bisherigen und weislichen Arbeiter stehen je nach Alter im entsprechenden Verhältnis zu den obigen Löhnen.

**Die Finanznot der Stadt Dessau.**

Dessau, 17. Aug. Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung wegen der immer noch rasch wachsenden Steuerlast bemängelt. Am 17. August 1922 wurde der Haushaltsplan für das laufende Jahr, der die Einnahmen auf 1,75 Millionen M, die Ausgaben auf 1,85 Millionen M, die Differenz auf 100.000 M, die durch die Erhebung von Steuern und Gebühren zu decken ist, beschlossen. Die Einnahmen sind auf 1,75 Millionen M, die Ausgaben auf 1,85 Millionen M, die Differenz auf 100.000 M, die durch die Erhebung von Steuern und Gebühren zu decken ist, beschlossen.

**Einbruchsverbrechen.**

Erlosch, 19. Aug. Bei der Firma Emil Dix wurden nachts um 11 Uhr durch einen Dieb mehrere wertvolle Gegenstände, darunter Schmuck, Uhren, Brillen, Taschengeld, etc., entwendet. Der Dieb wurde durch die Wachen der Firma erwischt und inhaftiert.

**Alte Bauarbeiten.**

In Oberhausen wurde in der Magdeburgerstraße das Häufige Haus des Architekten Paul Commer von einem Arbeiter überfallen und raubt. Der Arbeiter wurde durch die Wachen der Firma erwischt und inhaftiert.

**Merseburg und Umgegend.**

**19. August.**

**Wännen.**

Es ist schlimm: Jetzt, wo die Wännen so häufig sind, ist es doch nicht möglich, sie zu vermeiden. Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Wenn man sagen wollte, die Wännen seien Früchte von einer ansehnlichen Anzahl von Tieren, die in den Wännen leben, so würde man nicht weit sein. Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Das Bild eines Wännen, der besser als die Wännen ist, ist oft gemein. Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Im besten und am besten ist es, wenn man die Wännen von der Erde entfernt. Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Verlängerte Stellung des Sommerplans. Die Stellung des Sommerplans ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Sommerplan ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Sommerplan ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

Die Anstalt Merseburg. Die Anstalt Merseburg ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Anstalt Merseburg ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Anstalt Merseburg ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

Die Anstalt Merseburg. Die Anstalt Merseburg ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Anstalt Merseburg ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Anstalt Merseburg ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

Wännen in der Stadt. Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

Die Wännen sind eine Plage für die Bevölkerung, besonders in den Sommermonaten. Sie verursachen Unbehagen und sind oft sehr hartnäckig.

**Ingeskalender.**

Gründung der Freiwirtschaft in der Stadt Merseburg. Die Freiwirtschaft ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Freiwirtschaft ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Freiwirtschaft ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**Märchen und Umgegend.**

Der Magistrat veranlaßt in der heutigen Presse den 31. August, um 8 1/2 Uhr im Stern um Bericht von Ehrenboten der D. Nationalf. Die D. Nationalf. ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die D. Nationalf. ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die D. Nationalf. ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**Schaffstädt und Umgegend.**

Der Magistrat veranlaßt in der heutigen Presse den 31. August, um 8 1/2 Uhr im Stern um Bericht von Ehrenboten der D. Nationalf. Die D. Nationalf. ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die D. Nationalf. ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die D. Nationalf. ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**Landwirtschaft.**

Die Landwirtschaft ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Landwirtschaft ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Landwirtschaft ist eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**Verkehrsmittel Nachrichten.**

Die Verkehrsmittel sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Verkehrsmittel sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Verkehrsmittel sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**Die Gefahren der Fernna.**

Die Gefahren der Fernna sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Gefahren der Fernna sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Gefahren der Fernna sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**Die Wännen in der Stadt.**

Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**Die Wännen in der Stadt.**

Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**Die Wännen in der Stadt.**

Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**Die Wännen in der Stadt.**

Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**Die Wännen in der Stadt.**

Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**Die Wännen in der Stadt.**

Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung. Die Wännen in der Stadt sind eine wichtige Angelegenheit für die Bevölkerung.

**KINDERMEHL**  
enthält beste Alpenmilch

Vertrieb: Dr. phil. Georg Meißner, Leipzig, Markt 11. Preis 1,20 M. pro 100g. In allen Apotheken und Lebensmittelgeschäften erhältlich.









**Verlässliche Nachrichten.**

**Wetterkatastrophen in der Schweiz.**

**Basel, 18. Aug.** Aus allen Teilen der Schweiz treffen Schreckensnachrichten ein, die das höchste Unwetter verurteilen. Im Jura und im Kanton de Neuchâtel wurden die Dächer von Dächern und in Gebieten des Lac Maggiore wüthete das Unwetter besonders heftig. In Villeneuve wurde eine Reihe von Häusern abgedeckt. Auf dem Vierwaldstätter See brühte ein solches Unwetter, das die größten Dampfer Mühle, Lauen, den Schiffsführer, die beiden im ganzen Gebiet des Vierwaldstätter Sees acht in die Willkür. Und in dem Grenzgebiet zwischen der anmerikanischen Staaten nicht weniger erschreckend. Auf dem Obersee fanden 15 Seefahrer, die an der Segelbootregatta teilnahmen, in Gené.

**Der Dampfer „Aur“ anferstirkt.**  
**Samburg, 18. Aug.** Den verzeigten Bemerkungen der Bergungsgesellschaften ist es gelungen, den am 16. Juni geleierten brasilianischen Dampfer „Aur“, der für den Hamburger Seefahrtverkehr ein seltener Schatz war, zu bergen. Der Schiffsführer liegt jetzt mit etwa 20 Grad Nordseite am Grunde fest. Nach langwieriger Arbeit wurde das Schiffes durch aus den Innenräumen drei Leichen geborgen.

**Ward, die Folgen eines Streites.**  
**Berlin, 18. Aug.** Auf der Schöneberger Promenade in naher Wägen gerieten nach ein Maßfahrer und ein Mann in Streit, in dessen Verlauf der Maßfahrer einen Messerstoß in den Hals erhielt und tot niederfiel. Der Mörder wurde verhaftet.

**Ein amerikanisches Auto am Meeresspiegel verunglückt.**  
**Meriden, 18. Aug.** Am Ammersee wurde ein Auto beim Ausweichen an einen Baum und dann über die Böschung geschleudert. Von den beiden Insassen, Amerikanern, wurde einer getötet.

**Schießereien in Oberösterreich.**  
**Königsbrunn, 18. Aug.** Hier ist aus einer Schießerei tödlich auf die Spur gekommen, die seit langem Schiedungen in großen Umfange betriebe hatte. Wie bis jetzt festgestellt werden ist, hat der Oberösterreich über 300 000 A Schoden erlitten. Die Schiedungen dürften einen Wert von mehreren Millionen Mark betragen. An den Schiedungen unmittelbar sind eine Anzahl englischer Bürger beteiligt. Es sind bis jetzt vier Beschuldigten angefaßt.

**Der Kredit des „Berklers von Port Arthur“.**  
**20 Millionen erlöschwindet.**  
**Paris, 18. Aug.** Die Unterdrückung im großen Fremdenkreditmarkt ist abgeklungen. Infolge der im Jahre 1912 in die Schweiz gekommen war, behauptete, die japanische Regierung schulde ihm 318 Millionen für den Betrag von Port Arthur. Es gelang Tintin, in Paris, Bern und in der Schweiz, nach Füssen und in Gené, Frankfurt, Brüssel und Belgien auf dieses angebliche Schulden bedeutende Vorstände zu erwidern, die insgesamt die Höhe von etwa 20 Millionen erreichten. In einem Maße hatte Tintin am ersten Oktober die Aktien der Gesellschaft veräußert, die die Schuld zu decken hergestellt und in London hinterlegt, dessen Existenz von den unabhängigen bestritten wird. Die Unterdrückung gegen Tintin ging teilweise auf diplomatischen Wege vor. Von japanischer Seite wird der ganze Fall als plump angeteufelt angesehen.

**Die Lösung des „Aur“.**  
**Hamburg, 18. Aug.** Nachdem jetzt alle Vorbereitungen zur Aufbringung des gestunkenen Dampfers „Aur“ getroffen worden sind, konnte mit den eigentlichen Bergungsarbeiten begonnen werden. Es sind alle Mittel moderner Bergungstechnik angewandt, um das Schiff zum Grunde aus dem tiefsten Tiefpunkt zu entfernen. Das Schiff konnte bis jetzt um 18 Grad gehoben werden. Wenn die Arbeiten fortgesetzt werden, wird bald mit der vollständigen Aufbringung des Schiffes zu rechnen sein.

**Die Diebstähle in der Preussischen Staatsbibliothek.**  
Nachdem der angeklagte, Verurteilte und Dieb Dr. Hoff nach Berlin abgeführt worden ist, hat die Preussische Staatsbibliothek mit seiner Person beschäftigt und festgestellt, daß er ein Strohhalben aus Frankreich 1. & H. Er hat im letzten Jahre ein aussergewöhnlich großes Verbrechen begangen, indem er die Preussische Staatsbibliothek, die die wertvollsten Einträge und auch den Namen der Käufer, sowie Titel des Wertes genau aufzeichnet. Er hat sich aber auch

nach auf andere Gebiete erstreckt. So haben sich schon jetzt Diebstähle gemeldet, die Dr. Hoff u. a. in Rheinberg, wo er sich ebenfalls als Segelbooter ein Zimmer vorzubereitet hatte, das Diebstahl beging. Im übrigen hat der Dieb kein großes Geschick mit seinen Diebstählen gemacht, da ihm die Kritiker nur sehr geringe Summen für die wertvollen literarischen Erzeugnisse gaben. Der mit ihm in Haft genommene Gaubier, ein alter Dieb mit dem Namen des Staatsbibliothek, hat sich von dem Dieb abgetrennt und höhere Kulturen des Diebs betreiben lassen und ist ein Cyber seiner Geschäftigkeit genossen. Für den Dieb selbst hat jetzt Rechtsanwalt Dr. Frey einen Antrag auf Haftentlassung gestellt, mit der Begründung, daß die gestohlenen Manuskripte größtenteils veräußert worden sind, daß auch die Staatsbibliothek nicht geschädigt worden ist.

**Gewinn- und Verlustrechnung**

**20. Verbr.-R. (246. Verbr.) Klassen-Vereine**  
a. R. 1922  
b. R. 1921

**Ziel der gewinnlose Dammung hat aber gleich hohe Gewinne gefahren, und zwar je einer auf die Klasse gewinnlose Dammung in den beiden Abteilungen a und b.**

**Das Geschäft.** Nachstehend werden die Gewinn- und Verlustrechnung der Gewinnschüsse über das Jahr 1922 gegeben:

Table with 2 columns: a. R. 1922 and b. R. 1921. Rows include items like 'Gewinn', 'Verlust', 'Gewinn', 'Verlust' with corresponding numerical values.

**Die in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gewinnschüsse über das Jahr 1922 gegebenen Zahlen sind die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung der Gewinnschüsse über das Jahr 1921.**

**Die in den verschiedenen Gewinn- und Verlustrechnungen nicht enthaltenen niedrigeren Gewinne sind aus den Zinsen zu verstehen, die bei den finanziellen Betrieben-Gewinnern auf aussergewöhnlichen Einlagen ausliegen.**

**Amtlliche Bestatimmungen**

**Kreis Merseburg.**  
(Fortsetzung.)

welche zugleich als Urlisten für die Auswahl der Geschworenen dienen, in alphabetischer Ordnung nach dem vorerwähnten Muster bis zum 20. September d. S. zu hinterlegen, die Verzeichnisse eine Woche lang öffentlich auszuliegen, nachdem vorher der Ort und Zeit der Auslegung bekannt gemacht worden ist, und einzelne Einträge eingetragen werden.

Nach Ablauf der Einpruchsfrist und jedenfalls bis zum 30. September d. S. sind die Listen mit den etwa eingegangenen Einwendungen an die betreffenden Amtsgerichte zu übermitteln.

Die Listen sind als Urlisten für die Auswahl der Geschworenen zu verwenden, in alphabetischer Ordnung nach dem vorerwähnten Muster bis zum 20. September d. S. zu hinterlegen, die Verzeichnisse eine Woche lang öffentlich auszuliegen, nachdem vorher der Ort und Zeit der Auslegung bekannt gemacht worden ist, und einzelne Einträge eingetragen werden.

Nach Ablauf der Einpruchsfrist und jedenfalls bis zum 30. September d. S. sind die Listen mit den etwa eingegangenen Einwendungen an die betreffenden Amtsgerichte zu übermitteln.

Die Listen sind als Urlisten für die Auswahl der Geschworenen zu verwenden, in alphabetischer Ordnung nach dem vorerwähnten Muster bis zum 20. September d. S. zu hinterlegen, die Verzeichnisse eine Woche lang öffentlich auszuliegen, nachdem vorher der Ort und Zeit der Auslegung bekannt gemacht worden ist, und einzelne Einträge eingetragen werden.

Nach Ablauf der Einpruchsfrist und jedenfalls bis zum 30. September d. S. sind die Listen mit den etwa eingegangenen Einwendungen an die betreffenden Amtsgerichte zu übermitteln.

Die Listen sind als Urlisten für die Auswahl der Geschworenen zu verwenden, in alphabetischer Ordnung nach dem vorerwähnten Muster bis zum 20. September d. S. zu hinterlegen, die Verzeichnisse eine Woche lang öffentlich auszuliegen, nachdem vorher der Ort und Zeit der Auslegung bekannt gemacht worden ist, und einzelne Einträge eingetragen werden.

Nach Ablauf der Einpruchsfrist und jedenfalls bis zum 30. September d. S. sind die Listen mit den etwa eingegangenen Einwendungen an die betreffenden Amtsgerichte zu übermitteln.

Die Listen sind als Urlisten für die Auswahl der Geschworenen zu verwenden, in alphabetischer Ordnung nach dem vorerwähnten Muster bis zum 20. September d. S. zu hinterlegen, die Verzeichnisse eine Woche lang öffentlich auszuliegen, nachdem vorher der Ort und Zeit der Auslegung bekannt gemacht worden ist, und einzelne Einträge eingetragen werden.

Nach Ablauf der Einpruchsfrist und jedenfalls bis zum 30. September d. S. sind die Listen mit den etwa eingegangenen Einwendungen an die betreffenden Amtsgerichte zu übermitteln.

Die Listen sind als Urlisten für die Auswahl der Geschworenen zu verwenden, in alphabetischer Ordnung nach dem vorerwähnten Muster bis zum 20. September d. S. zu hinterlegen, die Verzeichnisse eine Woche lang öffentlich auszuliegen, nachdem vorher der Ort und Zeit der Auslegung bekannt gemacht worden ist, und einzelne Einträge eingetragen werden.

Nach Ablauf der Einpruchsfrist und jedenfalls bis zum 30. September d. S. sind die Listen mit den etwa eingegangenen Einwendungen an die betreffenden Amtsgerichte zu übermitteln.

Die Listen sind als Urlisten für die Auswahl der Geschworenen zu verwenden, in alphabetischer Ordnung nach dem vorerwähnten Muster bis zum 20. September d. S. zu hinterlegen, die Verzeichnisse eine Woche lang öffentlich auszuliegen, nachdem vorher der Ort und Zeit der Auslegung bekannt gemacht worden ist, und einzelne Einträge eingetragen werden.

Nach Ablauf der Einpruchsfrist und jedenfalls bis zum 30. September d. S. sind die Listen mit den etwa eingegangenen Einwendungen an die betreffenden Amtsgerichte zu übermitteln.

Die Listen sind als Urlisten für die Auswahl der Geschworenen zu verwenden, in alphabetischer Ordnung nach dem vorerwähnten Muster bis zum 20. September d. S. zu hinterlegen, die Verzeichnisse eine Woche lang öffentlich auszuliegen, nachdem vorher der Ort und Zeit der Auslegung bekannt gemacht worden ist, und einzelne Einträge eingetragen werden.

Nach Ablauf der Einpruchsfrist und jedenfalls bis zum 30. September d. S. sind die Listen mit den etwa eingegangenen Einwendungen an die betreffenden Amtsgerichte zu übermitteln.

Die Listen sind als Urlisten für die Auswahl der Geschworenen zu verwenden, in alphabetischer Ordnung nach dem vorerwähnten Muster bis zum 20. September d. S. zu hinterlegen, die Verzeichnisse eine Woche lang öffentlich auszuliegen, nachdem vorher der Ort und Zeit der Auslegung bekannt gemacht worden ist, und einzelne Einträge eingetragen werden.

und daher alle in Betracht kommenden Personen in die Urliste aufzunehmen, auch wenn nach Ansicht des Ortsvorstehers zum Schließen nicht ein gegeben erscheinen. Dagegen empfiehlt es sich, dem Ortsvorsteher in ungenügend erscheinenden Personen durch ein Fragebogen (7) in der Liste nach dem Namen kenntlich zu machen.

Nachdem bringe ich die §§ 31, 32, 33 und 34 der Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zur Kenntnis.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen bekleidet werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1. Personen, welche die Befähigung infolge Irrenkrankheit, Verurteilung verloren haben;
- 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Bekräftigung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Befähigung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreifache Lebensalter noch nicht vollendet haben;
- 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3. Personen, welche ihr Alter oder ihre Familie ihrem Unterhalt aus dem öffentlichen Mitteln empfangen oder in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1. Minister,
- 2. Mitglieder der Senate der freien Provinzialstände,
- 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
- 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesbesetzung jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
- 5. Mitglieder der Senate und Beamte der Staatsanwaltschaft,
- 6. Gerichtliche und vollziehende Vollzugsbeamte,
- 7. Religionsdiener.

Die Landesbesetzung können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zum Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen. Die Formulare zu den Listen sind nur in der hiesigen Kreisverwaltungsdruckerei zu beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch das Gesetz vom 17. August 1920 (R.G.B.I. S. 178) und vom 11. März 1921 (R.G.B.I. S. 230) die Verhältnisse der Staatsanwaltschaft und der Richter, sowie durch das Gesetz vom 19. April 1922 (R.G.B.I. S. 465) die Frauen in den Kreis der schöfflichen Personen eingezogen worden sind.

Die Neuauflistung der Urliste ist nicht in jedem Jahre notwendig. Die Erneuerung einer Urliste, etwa einer vorhandenen Urliste, ist für eine Kommunalvertretung, als Urliste ist nicht auszufüllen, wenn darin der Bestand der Personen zwischen 20 und 30 Jahren und der sonst am öffentlichen Leben teilnehmenden Personen keine Veränderung der schöfflichen Personen beizubehalten gemacht wird und trotzdem der Liste die genaue Übersichtlichkeit und Zuverlässigkeit gewahrt bleibt. Zum Beispiel könnte eine Liste mit folgender Aufschrift als Urliste ausliegen:

Die Liste ist als Urliste für die Schöffen und Geschworenen, in dem die mit diesem Kreis beauftragten Personen als gezeichnet und die mit roter Tinte nachgetragen sind, eingetragen zu werden.

Die Urliste ist nicht unanfällig, daß die Urliste zur weiteren Verwendung an den Gemeindevorstand zurückzugeben sind, nachdem aus ihr die Jahresliste und die Verzeichnisse (§§ 44, 88 ff.) gebildet worden sind.

**Merseburg, den 18. August 1922.**  
Der Landrat, J. W. Waibe.

**Zeuerungsauflage** von den Geschültern für die Reinigung der Schornsteine

Anfolge der allgemeinen Preisverhöhung und der Erhöhung der Angehörigen der Schornsteinfeger-Gewerbe wird unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederholungs angeordnet, daß vom 1. August 1922 ab zu den in der Schornsteinfeger-Verordnung für die Schornsteinfeger in dem Kreis Merseburg vom 1. Dezember 1921 - Kreisamtsblatt 1021, Seite 83, Seite 100 - festgesetzten Gebühren für die Reinigung der Schornsteine, Röhren usw. ein Zeuerungsauflage von 200 vom Hundert zu zahlen ist.

**Merseburg, den 16. August 1922.**  
Der Landrat, G. S. K.

**Verordnung** über die Reinigung der Schornsteine

Anfolge der allgemeinen Preisverhöhung und der Erhöhung der Angehörigen der Schornsteinfeger-Gewerbe wird unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederholungs angeordnet, daß vom 1. August 1922 ab zu den in der Schornsteinfeger-Verordnung für die Schornsteinfeger in dem Kreis Merseburg vom 1. Dezember 1921 - Kreisamtsblatt 1021, Seite 83, Seite 100 - festgesetzten Gebühren für die Reinigung der Schornsteine, Röhren usw. ein Zeuerungsauflage von 200 vom Hundert zu zahlen ist.

**Merseburg, den 16. August 1922.**  
Der Landrat, G. S. K.

**Verordnung** über die Reinigung der Schornsteine

Anfolge der allgemeinen Preisverhöhung und der Erhöhung der Angehörigen der Schornsteinfeger-Gewerbe wird unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederholungs angeordnet, daß vom 1. August 1922 ab zu den in der Schornsteinfeger-Verordnung für die Schornsteinfeger in dem Kreis Merseburg vom 1. Dezember 1921 - Kreisamtsblatt 1021, Seite 83, Seite 100 - festgesetzten Gebühren für die Reinigung der Schornsteine, Röhren usw. ein Zeuerungsauflage von 200 vom Hundert zu zahlen ist.

**Merseburg, den 16. August 1922.**  
Der Landrat, G. S. K.

**Verordnung** über die Reinigung der Schornsteine

Anfolge der allgemeinen Preisverhöhung und der Erhöhung der Angehörigen der Schornsteinfeger-Gewerbe wird unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederholungs angeordnet, daß vom 1. August 1922 ab zu den in der Schornsteinfeger-Verordnung für die Schornsteinfeger in dem Kreis Merseburg vom 1. Dezember 1921 - Kreisamtsblatt 1021, Seite 83, Seite 100 - festgesetzten Gebühren für die Reinigung der Schornsteine, Röhren usw. ein Zeuerungsauflage von 200 vom Hundert zu zahlen ist.

**Merseburg, den 16. August 1922.**  
Der Landrat, G. S. K.

**Verordnung** über die Reinigung der Schornsteine

Anfolge der allgemeinen Preisverhöhung und der Erhöhung der Angehörigen der Schornsteinfeger-Gewerbe wird unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederholungs angeordnet, daß vom 1. August 1922 ab zu den in der Schornsteinfeger-Verordnung für die Schornsteinfeger in dem Kreis Merseburg vom 1. Dezember 1921 - Kreisamtsblatt 1021, Seite 83, Seite 100 - festgesetzten Gebühren für die Reinigung der Schornsteine, Röhren usw. ein Zeuerungsauflage von 200 vom Hundert zu zahlen ist.

**Merseburg, den 16. August 1922.**  
Der Landrat, G. S. K.

**Amtlliche Bestatimmungen**  
für den Kreis Merseburg.

**Merseburg, 19. August 1922**

**200** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**201** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**202** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**203** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**204** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**205** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**206** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**207** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**208** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**209** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**210** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**211** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**212** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**213** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**214** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**215** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**216** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**217** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**218** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**219** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**220** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**221** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**222** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**223** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**224** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**225** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**226** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**227** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**228** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**229** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**230** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**231** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**232** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**233** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**234** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**235** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**236** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**237** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**238** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**239** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**240** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**241** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**242** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**243** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**244** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**245** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**246** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**247** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**248** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**249** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**250** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.

**251** Der Kreisrat hat beschlossen, die Kreisverwaltung zu vergrößern, indem er die Kreisverwaltung in zwei Abteilungen gliedert, die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung für die Verwaltung der Kreisverwaltung.



